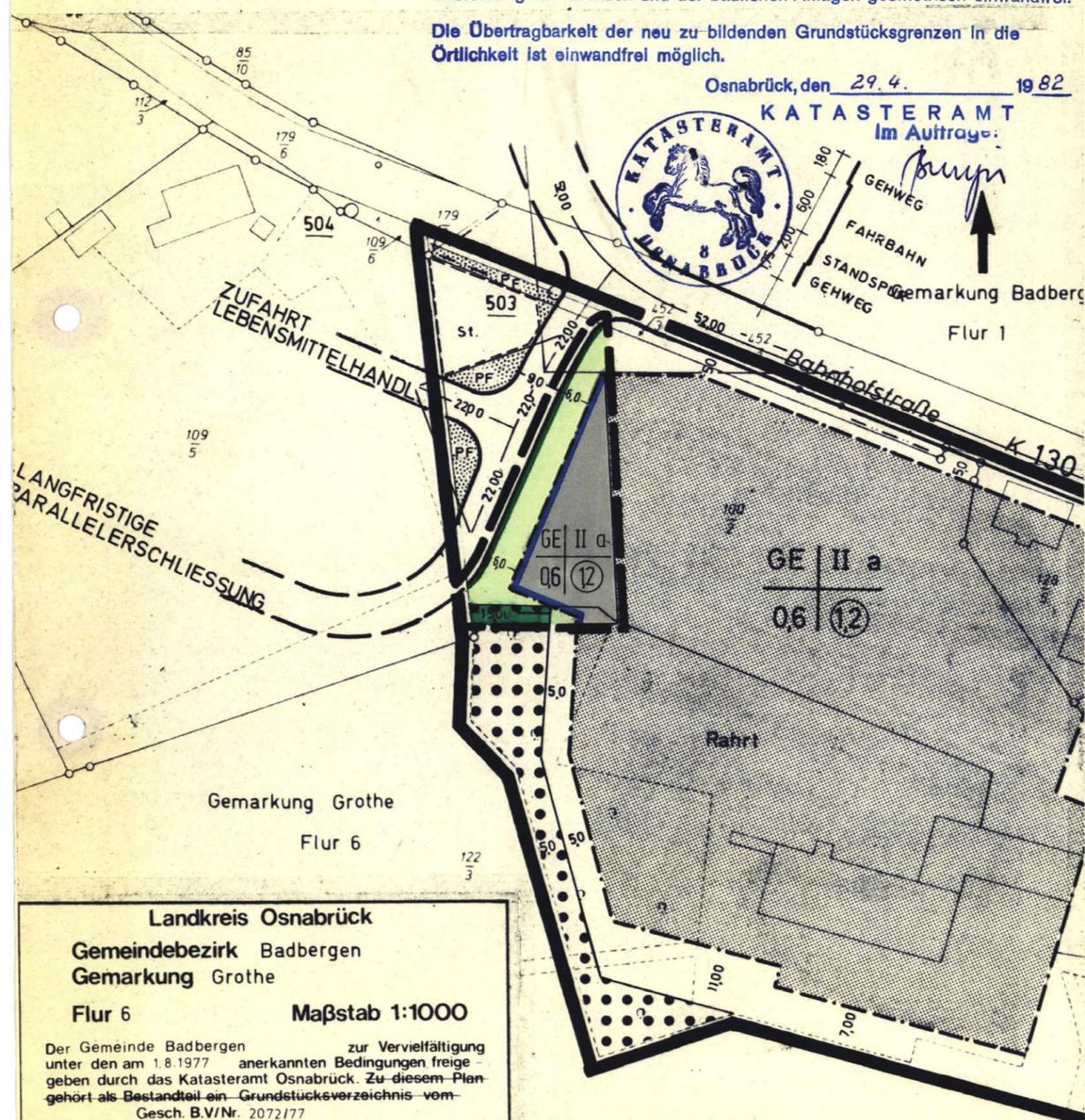


Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen:

**Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.8.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.**

**Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.**

Osnabrück, den 29.4. 1982



Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk Badbergen  
Gemarkung Grothe  
Flur 6  
Maßstab 1:1000  
Der Gemeinde Badbergen zur Vervielfältigung unter den am 1.8.1977 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2072177

Ausgefertigt Osnabrück, den 1.8. 1977  
Katasteramt im Auftrage:

### PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- GE Gewerbegebiete
- SO Sondergebiete

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,5 Geschosflächenzahl
- 0,6 Baumassenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- 11 Zahl der Vollgeschosse (- zwingend)

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 50 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 28-36° Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)

#### 4. Fläche für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
  - Schule
  - K Kirche

#### 6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
  - öffentliche Parkfläche
  - Parkbucht
  - Fußweg
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - z.B. Einfahrt
  - z.B. Einfahrtsbereich
  - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### 7. Flächen für Versorgungsanlagen

- Versorgungsfläche
- Zweckbestimmung:
  - Elektrizität (Trafo)

#### 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
- EK Erdkabel
- G Gesteitung
- W Wasserleitung

#### 9. Grünflächen

- Grünfläche öffentlich
- Grünfläche privat
- Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Spielplatz

#### 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen
- Zweckbestimmung:
  - Fluß/Bach

#### 12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

#### 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG)
- Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
- Einzelbäume zu erhalten

#### 15. Sonstige Planzeichen

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)

### 1. ÄNDERUNG

### Bebauungsplan Nr.6 "Rahrt"

### Gemeinde Badbergen Landkreis Osnabrück 1. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.09.81 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 19.09.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Badbergen, den 19.09.81

Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.09.81 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.81 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.10.81 bis zum 16.11.81 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Badbergen, den 16.11.81

Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Badbergen, den

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der

Gemeinde vom gemäß § 6 Abs.3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen

Osnabrück, 30. JUNI 1982

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung

des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Badbergen, den  
Gemeindedirektor

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 31.7.82 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.7.82 rechtsverbindlich geworden.

Badbergen, den 31.7.82  
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Badbergen, den  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Badbergen, den 18.06.82

Gemeindedirektor



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Osnabrück, den 1.10.1981

PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ  
REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG  
NIKOLAIORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257